

führen, müssen, lotrecht gemessen, eine lichte Höhe von wenigstens 1,60 m haben, Ihr Querschnitt muß mindestens 3 m² betragen. Sie müssen in dem festgelegten Querschnitt erhalten werden. Wetterüberhauen müssen befahrbar sein.

d) Erzeugung des Hauptwetterzuges

§ 120

(1) Der Hauptwetterzug muß durch Hauptlüfter erzeugt werden.

(2) Natürlicher Wetterzug ist nur dort zulässig, wo dieser den Anforderungen für eine ausreichende Wetterversorgung genügt und die Voraussetzungen des § 117 erfüllt werden.

§ 121

(1) G κ Für die Hauptwetterschächte sollen in besonders gasgefährdeten oder kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken zwei Lüfter mit mindestens je einem Motor vorhanden sein. Bei Vorhandensein nur eines Lüfters muß dieser mit zwei Motoren, davon einer in Reserve, ausgerüstet sein.

(2) G κ Wenn eine Lüfterreserve oder ein Reserve-motor nicht vorhanden ist, hat bei einer länger andauernden Reparatur am Lüfter oder am Motor des Lüfters sowie bei Stromstörungen der Werksleiter zu entscheiden, ob die Belegschaft auszufahren hat oder welche besonders gasgefährdeten oder kohlenstoffgefährdeten Betriebe einzustellen sind. Der Wettersteiger, die Sicherheitsinspektion und der Vorsitzende der Arbeitsschutzkommission sind in Kenntnis zu setzen. Dauer und Zeit des Stillstandes sind in das Kontrollbuch einzutragen.

(3) Die Hauptlüfter müssen so leistungsfähig gebaut sein, daß die vorgeschriebene Mindestwettermenge erforderlichenfalls bis zu 25% gesteigert werden kann.

(4) Muß aus irgendwelchen Gründen die Depression erhöht werden, so darf die Steigerung nicht plötzlich, sondern nur allmählich vorgenommen werden.

(5) Die Schaufelräder und Düsen der Hauptlüfter müssen jährlich zweimal überprüft werden.

§ 122

(1) Die Lüfter für die Hauptwetterschächte sind auf größeren Betrieben durch besonders ausgebildetes Personal zu bedienen. Der Maschinensteiger oder der Werkmeister hat mindestens zweimal im Monat eine Überprüfung der Lüftungseinrichtungen vorzunehmen.

(2) Das Lüfterhaus muß eine ständige und eine Reservebeleuchtung haben und heizbar sein. Es muß an die Telefonzentrale des Werkes angeschlossen sein.

(3) Sind Hauptlüfter nicht ständig mit einem Wärter besetzt, so sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, durch die jede Störung des Lüfters an einer dauernd besetzten Stelle sofort bemerkt wird.

(4) Abgelegene Wetterschächte müssen mit der Hauptanlage durch Fernsprecher verbunden sein.

§ 123

(1) Haupt- und Reservelüfter müssen ein Wassermanometer und einen selbstschreibenden Unterdruckmesser haben.

(2) Die Schaubildstreifen müssen beim Auflegen einen Zeitvermerk erhalten und wenigstens drei Monate lang aufbewahrt werden.

§ 124

κ Auf besonders kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken sind Einrichtungen zu schaffen, durch die der Wetterstrom am Schacht kurz geschlossen werden kann, um die Entlüftung der vergasteten Grubenbaue bei starken Ausbrüchen zu beschleunigen.

e) Sonderbewetterung

§ 125

(1) Kann ein Betriebspunkt nicht wirksam durch den Hauptwetterzug bewettert werden (§ 117), so ist Sonderbewetterung anzuwenden.

(2) Sprengstoffräume sowie Akkumulatoren-räume müssen durch einen besonderen Frischwetterstrom, der unmittelbar in den Hauptausziehstrom mündet, bewettert werden. Die Bewetterung muß so wirksam sein, daß eine Ansammlung von schädlichen Gasen vermieden wird.

(3) G κ Die Sonderbewetterung darf in gasgefährdeten oder kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur zur Instandsetzung unterbrochen werden. Während dieser Zeit dürfen die sonderbewetterten Grubenbaue nicht belegt sein.

(4) G Die Sonderbewetterung der Bremskammern und Maschinenräume über Blindschächten, von Aufbrüchen für Schräg- und Tiefbohrungen, von Schrapper- und Seilbahnmaschinenräumen ist in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken so einzurichten, daß sie nicht durch Unbefugte abgestellt werden kann.

2. Wetterführung

a) Allgemeines

§ 126

G Wenn der Wetterstrom durch alte Abbaublöcke geführt wird, muß eine besondere Wetterstrecke vorhanden sein.

§ 127

(1) Jede Bauabteilung ist so einzurichten und in einzelne Abbaublöcke aufzuteilen, daß die Abbaustrecken durchgehend bewettert werden, wenn die Abbauorte angesetzt werden.

(2) Ausnahmen können bei Gruben, wo keine Gefährdung durch brennbare Gase oder Kohlenstoff vorhanden ist, durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion bewilligt werden.

§ 128

Ortsbetriebe und Abbauorte, deren Bewetterung durch Diffusion allein nicht zulässig ist (§ 116), müssen so bewettert werden, daß der Arbeitsstoß stets von frischen Wettern bestrichen wird und die Abwetter sich nicht mit den frischen Wettern mischen können.